

## Anmerkungen zum Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der

### EU Verbraucherkredit-Richtlinie COM(2021) 347 final

#### **Artikel 6 VKRL-E (Diskriminierungsverbot)**

Nach Artikel 6 des Entwurfs einer neuen Verbraucherkreditrichtlinie haben die Mitgliedsstaaten sicher zu stellen, dass „die für die Gewährung eines Kredits zu erfüllenden Bedingungen Verbraucher, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in der Union haben, nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Wohnsitzes oder aus einem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründe diskriminieren“. Mit der Anknüpfung des Diskriminierungsverbots an den „Wohnsitz“ des Verbrauchers hätte aber möglicherweise jeder Verbraucher das Recht, in jedem Mitgliedstaat der EU und dort bei einem Kreditgeber seiner Wahl – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – einen Kreditvertrag abzuschließen, auch wenn der Kreditgeber am Wohnsitz, also dem Heimatland des Verbrauchers, weder physisch präsent wäre, noch im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Fernabsatz in dem Mitgliedstaat seine Dienstleistungen anbieten würde. Dies wäre für nicht in jedem Mitgliedstaat der EU physisch präsente Kreditgeber, insbesondere für vorwiegend regional in einem einzigen Mitgliedstaat tätige Kreditinstitute ohne grenzüberschreitende Aktivitäten jedoch vom rechtlichen und infrastrukturellen Aufwand her unverhältnismäßig, wenn nicht klargestellt würde, dass dies nur dann der Fall sein soll, wenn der Kreditgeber im Wohnsitzstaat des Verbrauchers seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder auf den Wohnsitzstaat ausrichtet, wie dies beispielsweise die Rom I-Verordnung (Verordnung Nr. 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, vom 17. Juni 2008) in Art. 6 Abs. 1 regelt.

Vor dem Hintergrund der Schaffung eines Binnenmarkts für Verbraucherkredite mag ein an den Wohnsitzstaat anknüpfendes Diskriminierungsverbot theoretisch nachvollziehbar sein; fraglich ist jedoch, ob eine solche – in dem Richtlinienentwurf nicht weiter präzisierter – Regulierung auf der Angebotsseite angesichts der – wie verschiedene Untersuchungen belegen – nach wie vor sehr eingeschränkten Nachfrage von Verbrauchern nach Krediten und anderen Bankdienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten notwendig ist und ob die damit verbundenen Anforderungen und Aufwendungen vertretbar und so den Kreditgebern zumutbar sind. Nach wie vor fehlen empirisch überzeugende Untersuchungen, dass der Markt für Verbraucherkredite in der Europäischen Union für Verbraucher ineffizient ist, weil kein ausreichendes Angebot und funktionierender Wettbewerb vorhanden sind. Vor diesem

Hintergrund wären aber sämtliche mit der überarbeiteten Verbraucherkreditrichtlinie beabsichtigten Neuregulierungen zu bewerten und insbesondere solche Maßnahmen zu rechtfertigen, die erheblich über die bisherigen Anforderungen hinausgehen, wie es mit dem in der Fassung des Richtlinienentwurfs vorgesehenen, an den Wohnsitz des Verbrauchers anknüpfenden und nicht auf die Tätigkeit des Kreditgebers in dem Wohnsitzstaat eingeschränkten Diskriminierungsverbot der Fall ist.

Ohne entsprechende präzisierende Klarstellungen würde dieses bei allen Anbietern von Verbraucherkrediten erfordern, umfassende rechtliche und systemische Vorbereitungen für die Kreditvergabe an Verbraucher in allen 27 Jurisdiktionen der EU zu treffen. So wären für die Kreditvergabe nicht nur die Richtlinienvorgaben einzuhalten, sondern auch darüberhinausgehende Bestimmungen auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten müssten beachtet werden. Denn trotz der mit dem Richtlinienentwurf einhergehenden Harmonisierung des Verbraucherkreditrechts können die Mitgliedstaaten weiterhin verschiedene Wahlrechte ausüben oder einzelstaatlich präzisierende Ausgestaltungen der Richtlinienvorgaben vornehmen. Zudem werden zahlreiche zivil- und vertragsrechtliche sowie andere verbraucherschützende Vorgaben auch weiterhin nur nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten zu beurteilen sein, da nach Art. 6 der Rom I-Verordnung das Recht des Aufenthaltsortes des Verbrauchers gelten würde. Dies beträfe beispielsweise vertragliche Vereinbarungen über je nach Kredit oder Bonität zu gewährende Sicherheiten und deren eventuelle Verwertung im Falle des Ausfalls des Kreditnehmers, die nach dem nationalen Vollstreckungsrecht zu erfolgen hätte. Hinzu käme die Übersetzung der Vertragstexte und Geschäftsbedingungen in die im jeweiligen Mitgliedstaat geltende Amtssprache, um den potentiellen Kreditnehmern rechtssicher die Kenntnisnahme und das Verständnis der Vertragsbestimmungen zu ermöglichen. Auch die in Art. 18 CCD-E vorgesehene Durchführung der Kreditwürdigkeitsprüfung wäre mit erheblichen Herausforderungen verbunden, da die hierfür erforderlichen Informationen aus einschlägigen internen oder externen Quellen, einschließlich der Angaben des jeweiligen Verbrauchers, und erforderlichenfalls durch Abfrage einer Datenbank nach Artikel 19 eingeholt müssten. Letzteres wäre zwar auf Grund des in Art. 19 vorgesehenen diskriminierungsfreien Zugangs grundsätzlich möglich, würde aber den IT-gestützten Anschluss an entsprechende Datenbanken in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten erfordern. Letztlich müssten sich die Kreditgeber auf gerichtliche Auseinandersetzungen in jedem Mitgliedstaat vorbereiten, da bei einem kreditnehmenden

Verbraucher nach Art. 18 der EU-Verordnung Nr. 1215/2012 vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-I-Verordnung) im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung wohl auch das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers zuständig wäre.

Gerade die beiden vorgenannten Verordnungen (Rom I und Brüssel I) wären ein gutes Vorbild für eine entsprechende Klarstellung. Beide knüpfen für die zwingende Anwendung von Rechtsvorschriften des Aufenthaltsstaates des Verbrauchers bzw. einen zwingenden Gerichtsstand im Wohnsitzland des Verbrauchers auch daran an, ob der Unternehmer in diesem Staat tätig ist oder seine Tätigkeit auf diesen Staat ausgerichtet hat. Nach dem Richtlinienentwurf könnte das Diskriminierungsverbot aber so gelesen werden, dass Kreditgeber Vertragsbestimmungen und weitere Anforderungen aus sämtlichen Jurisdiktionen der EU für eventuelle Anfragen zum Abschluss eines Verbraucherkredits vorbereiten und permanent vorhalten müssten sowie sich im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung auf Prozesse am Wohnort des Verbrauchers einlassen müssten, ohne örtlich präsent zu sein und entsprechende lokale Erfahrungen und Kenntnisse zu haben. Ob und wie hierbei die für das Zivil- und Zivilprozessrecht geltenden Einschränkungen der Rom I und Brüssel I Verordnung ihre Geltung entfalten würden, ist zumindest unklar und sollte daher auf jeden Fall klargestellt werden, zumal der Richtlinienvorschlag nicht nur die Ausweitung auf andere Verträge wie beispielsweise das Leasing, sondern die Anwendung auch auf Kredite unterhalb der bisherigen Bagatellschwelle in Höhe von 200,- Euro vorsieht.

Um daher den Aufwand für regional tätige Kreditgeber betriebswirtschaftlich Verhältnismäßig auszugestalten, sollte das in Art. 6 des Entwurfs der Verbraucherkreditrichtlinie für den Wohnsitz vorgesehene Diskriminierungsverbot entweder gestrichen oder klargestellt werden, dass dies nur gilt bei Kreditgebern, die ihre unternehmerische Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausüben oder auf diesen ausrichten.

**Verband der Sparda-Banken e. V.**

*Ansprechpartner:*

*Jascha Hausmann*

*Bereichsleiter Vorstand & Öffentlichkeitsarbeit*

*Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94 – 160*

*[jascha.hausmann@sparda-verband.de](mailto:jascha.hausmann@sparda-verband.de)*

*Verband der Sparda-Banken e.V.*

*Friedrich-Ebert-Anlage 35-37*

*60327 Frankfurt am Main*

*Telefon: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 0*

*Fax: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 290*

*E-Mail: [info@sparda-verband.de](mailto:info@sparda-verband.de)*

*Vertretungsberechtigt:*

*Florian Rentsch, Vorsitzender des Vorstands*

*Uwe Sterz, WP/StB, Mitglied des Vorstands*

*Amtsgericht Frankfurt am Main*

*Vereinsregister VR 5221*

*Umsatzsteueridentifikationsnr.: DE 114108730*